

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: September 2012)

Die freiwillige Versicherung für Ehrenamtsträger

Bei der Unfallkasse Hessen können sich auf Antrag freiwillig versichern:

- gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, für die die UKH zuständig ist (z.B. Feuerwehrvereine)
- Gremien in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des öffentlichen Dienstes in Hessen

Voraussetzung ist, dass die gemeinnützige Organisation bereits Mitglied der Unfallkasse Hessen ist.

Gewählte Ehrenamtsträger sind Personen, die mit ihrer Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt unentgeltlich für eine privatrechtliche Organisation ausüben (z. B. Vorstand eines Vereins, Kassenwart, Schriftführer).

Beauftragte Ehrenamtsträger sind Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands in der Organisation herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen. Dies sind z. B. leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projekts ausgeübt werden.

Voraussetzungen

Die Organisation, für die die Ehrenamtsträger tätig werden, muss die Voraussetzungen der **steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit** erfüllen. Unter dem Begriff „Gemeinnützigkeit“ werden allgemein die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) verstanden. Über die Gemeinnützigkeit entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren zur Körperschaftsteuer.

Die UKH muss **der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger** für die gemeinnützige Organisation sein. Diese Voraussetzung ist normalerweise dann erfüllt, wenn die öffentliche Hand überwiegend finanziell beteiligt ist oder in den Organen der Organisation (Mitgliederversammlung, Vorstand) einen überwiegenden oder zumindest maßgeblichen Einfluss ausübt.

Erforderlich ist ein **schriftlicher Antrag bei der UKH**. Nach Prüfung erhalten die freiwillig Versicherten eine Versicherungsbestätigung.

Zur Prüfung der Versicherungsberechtigung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine aktuelle Fassung der Vereinssatzung
- ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit der Organisation
- ein Nachweis über die Wahl in ein offizielles Amt oder die Beauftragung für eine herausgehobene Aufgabe und deren unentgeltliche Ausübung
- ein formloser Antrag.

Beginn und Ende der freiwilligen Versicherung

Die Versicherung beginnt grundsätzlich mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der UKH, es sei denn, Sie wünschen einen späteren Versicherungsbeginn.

Die freiwillige Versicherung kann vom Versicherten durch schriftlichen Antrag beendet werden. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag bei uns eingegangen ist. Die Beendigung der Versicherung wird dem Versicherten auf Wunsch schriftlich bestätigt.

Alternativ erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem das Vorstandsmitglied aus seinem Ehrenamt ausscheidet.

Beitrag

Beitragspflichtig sind die Versicherten selbst. Die Beitragshöhe wird von der Vertreterversammlung der UKH unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken festgesetzt. Bis auf Weiteres erheben wir **keinen Beitrag** von den freiwillig Versicherten.